

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der
Bayerischen Staatsforsten AöR
für den Einsatz von Unternehmern im
bayerischen Staatswald**

(ZVU)

Stand: September 2009

(Gültig ab 2.9.2009)

Inhaltsverzeichnis:

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH	3
2. VERTRAGSSCHLUSS	3
4. EINGESETZTE ARBEITSKRÄFTE	4
5. EINGESETZTE ARBEITSMITTEL	4
6. ARBEITSSICHERHEIT UND VERKEHRSSICHERUNG	5
7. BEFAHREN VON WEGEN, FEUERERLAUBNIS, AUFSTELLEN VON WALDARBEITERSCHUTZ- WAGEN, ABFALLBESEITIGUNG	5
8. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN	6
9. DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN / UMFANG DER LEISTUNG	6
10. ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNG; WEISUNGSBEFUGNIS	7
11. ABNAHME; FESTSTELLEN DER ERBRACHTEN ARBEITSLEISTUNG	7
12. VERGÜTUNG	7
13. VERTRAGSSTRAFEN	8
14. HAFTUNG/VERSICHERUNGSUMFANG	8
15. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	9
16. VERÖFFENTLICHUNG/WERBUNG	9
17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN/GERICHTSSTAND	9

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten* gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Unternehmers die Leistung des Unternehmers vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Unternehmer bezüglich der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Vertragsschluss

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im Werkvertrag vereinbarten Arbeitsbeginn, folgende Bescheinigungen und Nachweise vor:

- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/Auszug aus dem Handelsregister
- Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Vordruck
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gemäß Vordruck
- Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer
- für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte darüber hinaus die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen:
 - Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG)
 - Für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien ist die Vorlage einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit notwendig (§ 284 SGB III)
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung gem. Ziff. 14

Die Wirksamkeit des Vertrages steht – sofern es sich nicht um eine Ausschreibung nach VOL/A handelt- – unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Auftraggeber sämtliche Bescheinigungen und Nachweise vorliegen. Der Auftraggeber kann hiervon Ablichtungen machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Änderung bezüglich der Nachweise unaufgefordert mitzuteilen, solange der Vertrag nicht erfüllt ist.

Bei wiederholter Auftragsvergabe an den gleichen Auftragnehmer kann auf die Vorlage der Nachweise verzichtet werden, wenn der Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass bei den dem Auftraggeber bereits vorliegenden Bescheinigungen und Nachweisen keine Änderungen eingetreten sind. Gleiches gilt, wenn die Nachweise schon im Rahmen der Ausschreibung vorgelegt wurden.

3. Vertretung der Vertragsparteien

Auftraggeber ist die *Bayerische Staatsforsten AöR*, die in der Regel durch den Betriebsleiter vertreten werden. Der Leiter der Servicestelle vertritt den Betriebsleiter, sofern keine andere Person benannt ist.

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Einsatzleiter) als Vertreter des Auftragnehmers vor Ort zu benennen. Der Einsatzleiter ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch die Anwesenheit des Einsatzleiters oder eines autorisierten Vertreters (z. B. Maschinenführer) zu jeder Zeit Verhandlungen oder ein Erteilen von Weisungen in deutscher Sprache möglich sind. Der erforderliche Zeitaufwand des Einsatzleiters ist in den vereinbarten Vergütungen enthalten. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich Namen, Anschrift und ggf. Rufnummer des Einsatzleiters vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mit, sofern dies nicht bei Vertragsabschluss erfolgt ist.

4. Eingesetzte Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer darf zur Ausführung gefährlicher Forstarbeiten nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte gemäß §§ 1 und 2 **GUV V C51** „UVV Forsten“ einsetzen. Arbeiter, die den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen oder Forst-, Jagd-, Naturschutz- oder anderen einschlägigen Vorschriften zuwiderhandeln, sind auf Verlangen des Auftraggebers umgehend durch andere Arbeiter zu ersetzen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die branchenüblichen Löhne zu bezahlen sowie im Aufforderungsfalle eine Bestätigung zu erbringen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte eine ausreichende Qualifikation für die Erledigung der zu vergebenden Arbeiten besitzen (z.B. Pflanzenschutz-Sachkundenachweis bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln).

Werden im Zuge der Arbeitsausführung Arbeitskräfte ausgetauscht oder zusätzlich eingesetzt, so müssen auch für diese die in Ziff. 2 genannten Nachweise vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Arbeitskräfte, für die die genannten personenbezogenen Nachweise nicht oder nicht mehr vorliegen, dürfen im Rahmen der übertragenen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Der Auftraggeber kann geeignete Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung treffen.

Die Beschäftigten des Auftragnehmers haben die nach Ziff. 2 Abs. 5 (Aufenthaltstitel/Genehmigung) erforderlichen Unterlagen bei sich zu führen bzw. ihren gültigen Sozialversicherungsausweis.

5. Eingesetzte Arbeitsmittel

Zur Ausführung der Arbeiten dürfen ausschließlich geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die eine schonende und sichere Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Als geeignet gelten z. B. FPA geprüfte Geräte und Maschinen.

Für Verlustschmierungen, insbesondere die Kettenschmierung von Motorsägen, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden. In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Maschinen mit einem Herstellungsdatum vor dem 01.04.2003, für die der Hersteller keine Freigabeerklärung erteilt hat. Ein entsprechender Nachweis ist vom Auftragnehmer zu führen. Der Maschinenführer hat beim Einsatz das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Hydraulikflüssigkeit mitzuführen.

Zur Vermeidung von Umweltschäden durch Austritt von Hydraulikflüssigkeiten oder Schmiermitteln dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand befindliche Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Weiterhin sind beim Einsatz stets geeignete Bindemittel und Auffanggefäße in ausreichendem Umfang auf der Maschine mitzuführen und im Schadensfall sachgerecht einzusetzen.

Bei einer Umweltgefährdung durch Betriebsstoffe sind die objektiv notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich einzuleiten und dem Auftraggeber zeitnah mitzuteilen.

Ein notwendiger Bodenaustausch wird grundsätzlich auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt.

Der Auftraggeber kann weitere Vorgaben für die Eignung und Ausstattung der Maschinen sowie deren Einsatz in den Vertrag (Leistungsbeschreibung) aufnehmen.

Der Transport und die Lagerung von Betriebsstoffen während der Durchführung der Arbeiten sind nur nach den Vorschriften der Gefahrgut-VO-Straße (GGVS) erlaubt.

6. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung). Stellen Vertreter des Auftraggebers grobe Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen fest, so hat der Auftragnehmer umgehend Abhilfe zu schaffen. Ist dies nicht möglich, kann der Vertreter des Auftraggebers die vorübergehende Einstellung der Arbeiten anordnen. Daraus entstehende Verzögerungen, zusätzliche Kosten etc. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer trägt von Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht am Einsatzort. Darunter fallen insbesondere die Sicherung von Gefahrenstellen, von Waldstraßen sowie erforderliche Sperrungen. Die Sperrung öffentlicher Straßen ist im Einzelfall schriftlich zu regeln.

Unfälle mit Sach- oder Personenschäden sind dem Auftraggeber oder seinem Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer einen schriftlichen Schadensbericht abzugeben. Die schriftliche Berichterstattung hat innerhalb von zwei Wochen ab Anforderung zu erfolgen. Die Unfallmeldung entbindet den Auftragnehmer nicht von den bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Der Auftragnehmer hat die Befahrbarkeit der Forststraßen für Rettungswagen während und nach Beendigung der Arbeiten sicherzustellen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist mit der Vergütung abgegolten. Ausgenommen hiervon ist die Räum- und Streupflicht zur Aufrechterhaltung der Rettungskette, dies ist Aufgabe des Auftraggebers.

7. Befahren von Wegen, Feuererlaubnis, Aufstellen von Waldarbeiterschutz- wagen, Abfallbeseitigung

Dem Auftragnehmer sowie seinen zur Erfüllung des Vertrages beauftragten Mitarbeitern wird für die Dauer des Vertragsverhältnisses das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldstraßen im notwendigen Umfang gestattet. Diese Erlaubnis befreit den Auftragnehmer jedoch nicht davon, eine eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf Forststraßen beträgt 30 km/h. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Zum Aufwärmen von Speisen, Trocknen von Kleidern u. ä. darf im Wald an geeigneten Stellen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (§ 17 BayWaldG) Feuer gemacht werden.

Während der Durchführung der Arbeiten kann vom Auftragnehmer an geeigneter Stelle ein Waldarbeiterschutzwagen aufgestellt werden.

Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung jeglichen während oder im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung anfallenden Abfalls verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Abfall auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

8. Einsatz von Subunternehmern

Die Übertragung – auch eines Teiles – der übernommenen Arbeiten an Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn vor dem Einsatz des Subunternehmers dessen Name und Anschrift mitgeteilt und die im Werkvertrag enthaltenen Vertragsbestimmungen einschließlich der Vertragsbestandteile in den Subunternehmervertrag voll umfänglich übernommen werden sowie die unter Ziff. 2 genannten Erklärungen und Nachweise auch für den Subunternehmer und dessen Arbeiter dem Auftraggeber vorliegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere Unzuverlässigkeit, Verstoß gegen arbeitsrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

Unabhängig davon bleibt der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber allein verantwortlich und haftbar.

9. Durchführung der Arbeiten / Umfang der Leistung

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer vor Ort ein. Die Arbeitseinweisung wird von Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten, so dass diese termingerecht und störungsfrei begonnen und durchgeführt werden können.

Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber den Arbeitsbeginn spätestens drei Tage vorher an.

Der Auftragnehmer führt die Arbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie der in den übrigen Vertragsbestandteilen enthaltenen Vereinbarungen aus. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Forst- und Umwelttechnik durchzuführen. Die Arbeiten erfolgen wald- und bodenschonend. Bei Holzernte- und Rückearbeiten ist das Befahren des Waldbodens abseits des aktuellen Feinerschließungssystems untersagt. In der Leistungsbeschreibung des Werkvertrages darüber hinaus vereinbarte Qualitätsanforderungen sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer schließt die ihm übertragenen Arbeiten spätestens zu dem im Vertrag genannten Termin ab. Die Leistungsfristen werden auf Antrag des Auftragnehmers durch schriftliche Vereinbarung angemessen verlängert, wenn die termingerechte Ausführung aufgrund ungünstiger Witterung, durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände unmöglich wird.

Bei schwerwiegenden, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Störungen der betrieblichen Verhältnisse, insbesondere infolge höherer Gewalt (Windwurf, Borkenkäfer), ist der Auftraggeber berechtigt, durch einseitige Erklärung den vereinbarten Arbeitsumfang +/- 10 % anzupassen. Die Interessen des Auftragnehmers werden insofern berücksichtigt, als dass bei Mengenreduzierungen größer 10 %, dem Auftragnehmer in anderen Betrieben der BaySF die Erfüllung der Vertragsmenge, zu neu zu verhandelnden Konditionen, ermöglicht wird.

Sollte der Auftragnehmer von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, so steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstige Entschädigungszahlungen.

10. Überprüfung der Leistung; Weisungsbefugnis

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überprüfen. Eventuell anfallende Kosten einer Überprüfung trägt bei vertragsgemäßer Ausführung der Auftraggeber. Soweit dem Auftragnehmer durch die Überprüfung vertragswidriges Handeln nachgewiesen wird, hat er dem Auftraggeber die hierdurch verursachten Kosten einschließlich der Kosten für die Überprüfung nach Satz 1 und die infolge vertragswidrigen Handelns verursachten Schäden zu ersetzen.

Beanstandungen sind gegenüber dem Auftragnehmer oder dessen verantwortlichen Vertreter vor Ort unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Sie sind unverzüglich zu beheben.

Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Personen haben den Weisungen des Auftraggebers bzw. dessen Vertreters Folge zu leisten, soweit diese dem Schutz von Menschen, Maschinen oder Gerät des Auftraggebers oder Dritter, der Schonung von Boden, Bestand, Wegen oder anderen Einrichtungen des Forstbetriebes, der Vorbeugung vor Waldbränden oder sonstigen wichtigen Interessen des Forstbetriebes dienen.

11. Abnahme; Feststellen der erbrachten Arbeitsleistung

Die Abnahme ausgeführter Arbeiten erfolgt unverzüglich nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt hat. Sofern der Auftraggeber an einer unverzüglichen Abnahme aus betriebsbedingten Gründen gehindert ist, soll er dies dem Auftragnehmer binnen 2 Tagen nach Fertigstellungsanzeige mitzuteilen. Die Abnahme hat dann schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Der Abnahmetermin soll im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erfolgen.

Für die Abnahme abgeschlossener Arbeiten stellt der Auftragnehmer unentgeltlich eine Arbeitskraft. Das Ergebnis der Abnahme sowie ggf. erkannte Mängel werden in einem vom Auftraggeber verwendeten Protokollvordruck dokumentiert, das vom Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. dessen Vertreter unterzeichnet werden. Der Auftragnehmer erhält eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls.

12. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die geleistete Arbeit die vereinbarte Vergütung. Hinsichtlich der Höhe und des Inhalts der Vergütungsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die vereinbarten Sätze als Nettobeträge zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.

Das Ergebnis der Abnahme und die für die Abrechnung/Teilabrechnung erforderlichen Leistungsdaten werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt bargeldlos binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung (in 3facher Ausfertigung) auf das zuletzt mitgeteilte Konto des Auftragnehmers, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

Für geleistete Arbeiten können Teilzahlungen für bereits erbrachte, vertragsgemäße Leistungen gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt auf dem Wege des Gutschriftverfahrens. Steht der Wert der erbrachten Leistung noch nicht fest, ist deren Umfang von beiden Parteien zu schätzen. Voraussetzung ist die Einhaltung aller bis dahin zu erbringenden vertraglichen Pflichten. Teilzahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB gezahlt.

13. Vertragsstrafen

Werden die Arbeiten aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht begonnen oder nicht fristgerecht beendet, kann der Auftraggeber – unbeschadet der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziff. 15 – nach einmaligem schriftlichen Hinweis auf die Folgen für jeden Tag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von maximal 100,- € fordern. Die gesamte Höhe der Vertragsstrafe soll 5 % der Vertragssumme nicht überschreiten und ist ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers verrechnen.

Für das erstmalige Nichteinhalten von Arbeitssicherheitsbestimmungen und in jedem Wiederholungsfall kann eine Vertragsstrafe von 250,- € festgesetzt werden, soweit aufgrund der Schwere des Verstoßes nicht die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfolgt.

Verwendet der Auftragnehmer in seinen Motorsägen oder für andere Verlustschmierungen Öl, das den Anforderungen nach Ziff. 5 Abs. 2 nicht entspricht, so kann eine Vertragsstrafe von 250,- € je eingesetzter Maschine/Motorsäge festgesetzt werden. Entsprechendes gilt bezüglich der Hydraulikflüssigkeiten. Führt der Auftragnehmer entgegen den Verpflichtungen nach Ziff. 5 Abs. 3 keine Auffanggefäße oder Ölbindemittel auf der Maschine mit, kann eine Vertragsstrafe von 150,- € festgesetzt werden.

Für unpflegliches Arbeiten (insbes. Fahren außerhalb festgelegter Rückegassen, Schaden an mehr als 20% der Rückegassenlänge durch Grundbruch, Nichtbeachten von Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten) sowie die Entnahme nicht ausgezeichnete Bäume kann eine Vertragsstrafe verhängt und von der Vergütung abgezogen werden.

Für den Fall mehrerer Zuwiderhandlungen der vorgenannten Art fallen die Vertragsstrafen nebeneinander an. Der Höhe nach ist jedoch eine Begrenzung auf maximal 5 % der Vertragssumme gegeben.

14. Haftung/Versicherungsumfang

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen oder anderen Einrichtungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber, seinen Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Außerdem haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für Vertragsverletzungen durch die von ihm eingesetzten Subunternehmer auch dann, wenn der Auftraggeber deren Einsatz zugestimmt hat.

Für Unfälle aller Art einschließlich evtl. Wegeunfälle, die mit der Übernahme der vereinbarten Arbeiten im Zusammenhang stehen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt die *Bayerische Staatsforsten* und seine Bediensteten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen die *Bayerische Staatsforsten* und/oder seine Bediensteten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht. Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt – mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden abschließen. Der Versicherungsschutz hat zudem die durch Punkt 6. übernommenen Pflichten abzusichern.

Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Eine Haftungsbefreiung ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.

Der Auftraggeber und seine Bediensteten haften für von Ihnen verursachte Schäden gegenüber dem Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

15. Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen der Ziff. 2 verstoßen wird, insbesondere wenn illegal Beschäftigte eingesetzt werden. Gleiches gilt bei Fortfall oder Entzug von Bestätigungen bzw. Nachweisen nach Ziff. 2. Derartige Verstöße führen i. d. R. zum Ausschluss von weiteren Aufträgen im Staatswald.
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eingeleitet wird bzw. gegen ihn Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden und diese nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben werden;

Die außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen, nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Der Auftragnehmer hat bei einer außerordentlichen Kündigung keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstige Entschädigungszahlungen.

Von der außerordentlichen Kündigung bleiben Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unberührt. Dabei ist der Auftragnehmer insbesondere beim Einsatz illegal Beschäftigter für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

16. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe, der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

17. Sonstige Bestimmungen/Gerichtsstand

Regelungen, die von diesen ZVU abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Verträge für den Einsatz von Unternehmern im bayerischen Staatswald, die unter Einbeziehung vorstehender, zusätzlicher Vertragsbedingungen zustande kommen.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.